

# Vergessene Digitalisierung

VON DIETMAR WOLFF,  
HELMUT KREIDENWEIS  
UND SILKE DEGENHARDT

Prof. Dr.-Ing. Dietmar Wolff ist Hochschullehrer für Informations- und Kommunikationssysteme für betriebliche Aufgaben an der Hochschule Hof und seit 2015 Vizepräsident Lehre. Er ist Mitbegründer und ehrenamtlicher Vorstand für Forschung und Beratung des Fachverbandes Informationstechnologie in Sozialwirtschaft und Sozialverwaltung FINSOZ e. V. sowie Gesellschafter der ConsultSocial GbR.  
www.hof-university.de

Prof. Helmut Kreidenweis ist Hochschullehrer für Sozialinformatik an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, wo er den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialinformatik und die Arbeitsstelle für Sozialinformatik leitet. Er ist Gründer und ehrenamtliches Mitglied des Vorstandes im Fachverband Informationstechnologie in Sozialwirtschaft und Sozialverwaltung FINSOZ e. V. sowie Inhaber von KI Consult, IT-Beratung für soziale Organisationen.  
www.ku-eichstaett.de

Silke Degenhardt ist Diplom-Sozialarbeiterin und Sozialinformatikerin (M. A.). Sie ist Projektmanagerin in der Nieder-Ramstädter Diakonie, einem großen Unternehmen der Sozialwirtschaft in Hessen, Lehrbeauftragte für Sozialinformatik an der Hochschule Niederrhein im Studiengang Sozialmanagement und ehrenamtliches Mitglied des Vorstandes im Fachverband Informationstechnologie in Sozialwirtschaft und Sozialverwaltung FINSOZ e. V.  
www.nrd.de

**Das Bundesteilhabegesetz will mehr gesellschaftliche Inklusion erreichen. Die Chancen der Digitalisierung werden dabei jedoch nicht genutzt. Die versprochenen »Effizienzgewinne« durch die neuen Regelungen müssen deshalb möglicherweise die behinderten Menschen und die Dienstleistungserbringer erwirtschaften.**

Das Bundesteilhabegesetz hat während seiner Entstehung zahlreiche Diskussionen ausgelöst, die auch im Laufe seines stufenweisen Inkrafttretens sowie im Zuge der Ausformulierung zugehöriger Landesgesetze nicht abreißen. Im Mittelpunkt stehen dabei häufig Fragen zum Anspruchs- und Leistungsumfang, zur Finanzierung, zur Abgrenzung von anderen Leistungsgesetzen und generell darüber, ob das Gesetz geeignet ist, die Zielsetzung der Inklusion zu verwirklichen (vgl. König/Wolf, 2017).

Über all diesen Diskussionen wurde von den beteiligten Akteuren jedoch völlig vergessen, dass dieses Gesetz in einer Zeit entstand und in Kraft tritt, die ganz wesentlich von der digitalen Transformation in allen Bereichen unserer Gesellschaft geprägt ist (vgl. Kreidenweis, 2018). Während die Bundesregierung ebenso wie die Länder über unterschiedliche Ministerien Milliardenbeträge in die Förderung des digitalen Wandels in Wirtschaft, Bildung, Forschung und Gesundheitswesen investieren, blendet das im Bundesministerium für Arbeit und Soziales entstandene Bundesteilhabegesetz und die bislang damit verbundenen Fachdiskussionen den digitalen Wandel fast vollständig aus. Dies in zweierlei Hinsicht:

- zum einen im Hinblick auf den Anspruch zur digitalen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen;
- zum anderen in Bezug auf die Digitalisierung der Transaktionsbeziehungen zwischen Leistungsträgern,

Leistungserbringern und Leistungsempfängern.

Der gemeinnützige Fachverband Informationstechnologie in Sozialwirtschaft und Sozialverwaltung FINSOZ e. V. hat daher ein Positionspapier veröffentlicht, das diese Themen aufgreift und eine entsprechende Novellierung des Gesetzes anregt.

## Digitale Teilhabe

In einer immer stärker mit Internet, Mobile Computing und smarten Technologien durchdrungenen Welt (vgl. FINSOZ, 2017) kann der Teilhabebegriff nicht mehr ohne Digitalisierung gedacht werden. Denn gerade diese Technologien bergen ein erhebliches Potenzial, die Autonomie und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fördern (vgl. etwa Pelka in: Kreidenweis, 2018).

Da es mit dem Bundesteilhabegesetz aber dem freien Spiel der Kräfte überlassen bleibt, ob es entsprechende Angebote geben wird und ihre Finanzierung nicht explizit vorgesehen ist, kann die Zielsetzung der Inklusion im Hinblick auf Teilhabe in der digitalen Gesellschaft durch das Gesetz nicht hinreichend sicher verwirklicht werden.

Dies gilt insbesondere auch für die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung durch eine digital gestützte Auswahl, Buchung und Verrechnung von Teilhabeleistungen. Da eine solche im Gesetz bislang nicht ein-

mal perspektivisch vorgesehen ist, wird eine Chance auf mehr Transparenz für alle Beteiligten vergeben.

### Digitale Transaktionen

Weiterhin wird mit dem Bundesteilhabegesetz die Chance vertan, Verwaltungskosten in geschätzt dreistelliger Millionenhöhe pro Jahr einzusparen. Dies ist umso erstaunlicher, als das Bundesministerium für Arbeit und Soziales selbst von einer »Effizienzrendite« durch das Gesetz in Höhe von rund 100 Millionen Euro bis 2020 ausgeht (BMAS 2016, 40 f).

Durch die begrüßenswerte Stärkung der Souveränität und Wahlmöglichkeiten der betroffenen Menschen wird die Komplexität der Koordination und des Informationsaustausches zwischen allen Akteuren deutlich ansteigen. Mit

rendite« dann am Ende doch die Leistungserbringer oder gar die Leistungsempfänger zu zahlen?

Doch statt einer gesetzlichen Förderung der Arbeitseffizienz und Qualität auf Seiten der Leistungserbringer, etwa durch Anreize zum Einsatz professioneller IT-Lösungen, werden öffentliche Kontrollmechanismen verstärkt und somit der Bürokratieaufwand weiter erhöht. Dabei zeigen viele andere Branchen, wie moderne prozessorientierte IT eine schnelle, flexible und kundenfreundliche Leistungserbringung wesentlich unterstützen kann. Zudem vereinfacht ein medienbruchfreier Informationsfluss zwischen den Akteuren die Messung von Wirkungen erheblich – eine weitere Chance der Digitalisierung.

Mit dem Bundesteilhabegesetz ist auch ein vielfältigeres Leistungsan-

**»Weil IT-Standards im Bundesteilhabegesetz fehlen, werden die heute schon immensen Papierberge weiter ansteigen«**

der Orientierung der Leistungsplanung am individuellen Bedarf und der Ausrichtung auf personenzentrierte statt bisher einrichtungszentrierte Leistungen werden künftig vermehrt kleinere Leistungspakete von spezialisierten Leistungserbringern erbracht werden.

Da das Bundesteilhabegesetz weder bundesweit geltende prozessuale Standards noch ein einheitliches IT-Verfahren vorsieht, werden die heute schon immensen Papierberge und damit die Verwaltungskosten nochmals weiter ansteigen. In einer Zeit, in der es längst etablierte und sichere technische Verfahren gibt, die auch in anderen gesetzlichen Regelungsbereichen wie der Finanzverwaltung oder Sozialversicherung genutzt werden, kann dies nur als Anachronismus und eklatante Verschwendung öffentlicher Mittel bezeichnet werden.

Hier ist der Gesetzgeber dringend gefordert, durch bundeseinheitliche Standards und Einführung digitaler Verfahren die Effizienz, Prozesssicherheit und Qualität der Transaktionen zu steigern. Oder haben die »Effizienz-

gebot intendiert. Aber insbesondere kleinere und mittelgroße Träger verfügen weder über genügend Eigenmittel und Know-how, um professionelle IT-Systeme und andere digitale Instrumente zu beschaffen, noch um sie kompetent auszuwählen, einzuführen und zu nutzen. Auch hier ist dringender Handlungsbedarf angesagt, um allen Leistungserbringern den Weg in die Digitalisierung zu ebnen.

### Fazit

Der Fachverband FINSOZ fordert aus diesen Gründen eine zügige Novellierung des Bundesteilhabegesetzes, welche die Chancen der Digitalisierung für alle beteiligten Interessensgruppen aktiv nutzt. Dazu ist eine intensive Beteiligung von Betroffenen, Leistungsträgern und Leistungserbringern, Verwaltung sowie einschlägigen Fachleuten mit Technik- und Prozesskenntnissen aus IT-Fachverbänden und Industrie erforderlich. ■



**BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales** (2016): Häufige Fragen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG), Stand: 4. Juli 2016, [http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/Shared-Docs/Downloads/DE/AS/BTHG/FAQs\\_BTHG.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/Shared-Docs/Downloads/DE/AS/BTHG/FAQs_BTHG.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

**FINSOZ e. V.** (2017): Positionspapier Digitalisierung der Sozialwirtschaft. 2. überarbeitete Auflage Berlin.

**König, Markus/Wolf, Björn** (2017): Steuerung in der Behindertenhilfe. Das Bundesteilhabegesetz und seine Folgen. Berlin.

Kreidenweis, Helmut (Hg.) (2018): Digitaler Wandel in der Sozialwirtschaft. Grundlagen – Strategien – Praxis. Baden-Baden.

**Pelka Bastian:** Digitale Teilhabe: Aufgaben der Verbände und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege. In: Kreidenweis, Helmut (Hg.): Digitaler Wandel in der Sozialwirtschaft. Grundlagen – Strategien – Praxis. Baden-Baden 2018.

**Das Positionspapier des Fachverbandes** Informationstechnologie in Sozialwirtschaft und Sozialverwaltung FINSOZ e. V. zum Bundesteilhabegesetz und umfangreiche Erläuterungen dazu sind zum Download verfügbar unter [www.finsoz.de](http://www.finsoz.de).